

Bayer, Kommunalen Prüfungsverband, Postfach 19 02 52, 80602 München

Landkreis Erding  
z. H. Herrn Landrat Bayerstorfer  
Postfach 12 55  
85422 Erding

Eingegangen am  
02. April 2009  
Büro Landrat

Renatastraße 73 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0  
Telefax: (089) 168 86 46 oder  
(089) 130 39 823  
E-Mail: geschaeftsstelle@bkpv.de

Bearbeiter: Herr Entsfellner  
Unser Zeichen: 32E  
Durchwahl: (089) 1272-282  
E-Mail: martin.entsfellner@bkpv.de

München, 31.03.2009

**Betrieb gewerblicher Art (BGA) Duales System Deutschland (DSD)**

Sehr geehrter Herr Landrat Bayerstorfer,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 17.02.2009 können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Sachverhalt

Der Landkreis Erding unterhält einen BGA DSD. Aus der letzten uns vorliegenden Bilanz zum 31.12.2007 sowie den Steuerbescheiden 2007 vom 03.12.2008 können folgende Daten entnommen werden:

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Forderung gegenüber dem Landkreis | 1.291.656,40 Euro |
| 2. Eigenkapital                      | 1.330.341,03 Euro |
| 3. Steuerliches Einlagekonto         | 687.547,00 Euro   |
| 4. Neurrücklagen                     | 530.790,00 Euro   |

Es ist angedacht, eine Entnahme aus dem BGA (= Gewinnausschüttung) durchzuführen und den Ausschüttungsbetrag mit den Forderungen gegenüber dem Landkreis zu verrechnen.

## 2. Rechtslage

Nach der Rechtsprechung ist bei der Gewinnermittlung nach den Grundsätzen zu verfahren, die für Leistungen einer Kapitalgesellschaft an ihren Alleingesellschafter gelten. Es wird somit fingiert, der BgA sei ein selbständiges Steuerrechtssubjekt in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und die Trägerkörperschaft sei deren Alleingesellschafterin (vgl. BFH-Urteil vom 17.05.2000, BStBl II 2001, 558, und vom 24.04.2002, BStBl II 2003, 412).

Der Jahresüberschuss von Kapitalgesellschaften unterliegt ebenso wie die Gewinne von BgA der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Im Ausschüttungszeitpunkt erfolgt auf der Ebene des Anteilseigners eine nachgelagerte Besteuerung. Bei den Anteilseignern von Kapitalgesellschaft erfolgt diese im Wege des Teileinkünfteverfahrens, bei den Trägerkörperschaften der BgA durch den Kapitalertragsteuerabzug und die erweiterte beschränkte Körperschaftsteuerpflicht (§ 2 Nr. 2 KStG und § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst b S. 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 7c EStG führt die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des BgA zu einem Kapitalertragsteuerpflichtigen Gewinn i.S.d. Vorschrift. Die Kapitalertragsteuer beträgt 15% der Kapitalerträge (§ 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Soweit die Bezüge aus Ausschüttungen oder sonstigen Leistungen stammen, für die ein Betrag aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG 2001 als verwendet gilt, gehören sie als nicht steuerbare Bezüge nicht zu den Einnahmen. Die Bezüge werden in diesem Fall als Kapitalrückzahlung behandelt und stellen demgemäß keinen steuerabzugspflichtigen Kapitalertrag i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar. Deshalb ist von dem Teil der Ausschüttung, für den ein Betrag aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG 2001 als verwendet gilt, auch keine Kapitalertragsteuer einzubehalten (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Die von der Körperschaft erbrachten Leistungen verringern das Einlagekonto, soweit sie in der Summe den auf den Schluss des letzten Wirtschaftsjahrs ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KStG). Daraus ergibt sich, dass für Gewinnausschüttungen zunächst die sog. Neurücklagen zu verwenden sind.

## 3. Steuerrechtliche Beurteilung

Bei einer „Vollausschüttung“ des vorhandenen Eigenkapitals kann der Teil der Ausschüttung, der mit dem Einlagekonto zu verrechnen ist, ohne Kapitalertragsteuerbelastung vereinnahmt werden. Das bedeutet, dass die Ausschüttung zunächst mit den (Kapitalertragsteuerpflichtigen) sog. Neurücklagen (Stand 31.12.2007 = 530.790 Euro) zu verrechnen ist und nur darüber hinaus aus dem Einlagekonto erfolgen kann.

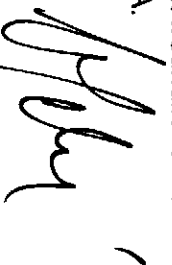
Durch die Verrechnung der Ausschüttung mit der Forderung gegen die Gemeinde fällt in der Folgezeit kein Zinsertrag mehr an.

Wegen der Berechnung der Auswirkungen (Kapitalertragsteuer /). Wegfall von Zinsenträgen aus dem Verrechnungskonto) wird sich Herr Eckl mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Entstehner  
Steuerberater